

## 8. Subventionserhebliche Tatsachen

<sup>1</sup>Zuwendungen, die aufgrund dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. <sup>2</sup>Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Zuwendungsantrag enthaltene Angaben zur Person und zum Projekt sowie insbesondere die Angaben in der De-minimis-Erklärung. <sup>3</sup>Die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammern bzw. das Institut für Freie Berufe nennen den Zuwendungsempfängern vor der Bewilligung oder Gewährung der Leistung die subventionserheblichen Tatsachen. <sup>4</sup>Auf VV Nr. 3.4.6 zu Art. 44 BayHO wird verwiesen.